

# Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus dem Kanton Schaffhausen

vom 21. Juni 2005

---

*Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,*

gestützt auf Art. 42 der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 23. Juni 2004 (VTNP)<sup>1)</sup> sowie Art. 7 Abs. 1 und 2 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Oktober 1970<sup>2)</sup>,

*verordnet:*

## § 1

<sup>1</sup> Das Departement des Innern schliesst nach Anhörung der betroffenen Kanton Gemeinden mit einem geeigneten Entsorgungsbetrieb eine Vereinbarung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus dem Kanton Schaffhausen ab, für welche der Kanton und die Gemeinden zuständig sind.

<sup>2</sup> Das Baudepartement erteilt die Plangenehmigung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für den Bau- oder Umbau von Anlagen nach Art. 3 Abs. 5 VTNP vorbehältlich Art. 25 Abs. 2 VTNP sowie für den Bau- und Umbau von Sammelstellen nach Art. 10 Abs. 2 VTNP im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin (Veterinäramt) und mit dem Interkantonalen Labor<sup>4)</sup>.

<sup>3</sup> Die übrigen durch die VTNP vorgeschriebenen Bewilligungen werden durch das Veterinäramt erteilt.

## § 2

<sup>1</sup> Die Gemeinden haben an geeigneten Orten, allein oder zusammen mit anderen Gemeinden, eine den Vorschriften der VTNP entsprechende Sammelstelle für tierische Nebenprodukte bereitzuhalten. Gemeinden

<sup>2</sup> Sie sorgen nach Massgabe der Vorschriften der VTNP für das Einsammeln und die Lagerung der auf ihrem Gebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte.

---

Amtsblatt 2005, S. 841.

**§ 3**

Kosten

<sup>1</sup> Die aufgrund der Entsorgung gemäss § 1 dieser Verordnung anfallenden Kosten werden den Gemeinden anteilmässig verrechnet.

<sup>2</sup> Die Gemeinden belasten die anfallenden Entsorgungskosten grundsätzlich den Inhabern und Inhaberinnen der tierischen Nebenprodukte.

<sup>3</sup> Auf die vollständige Überwälzung der Entsorgungskosten kann verzichtet werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt oder wenn daraus ein unverhältnismässiger administrativer Aufwand entstehen würde.

**§ 4**

Entsorgung durch die Inhaberin oder den Inhaber

<sup>1</sup> Betriebe, welche tierische Nebenprodukte durch Dritte entsorgen lassen, haben dem Veterinäramt die schriftliche Vereinbarung über die Sicherung der Entsorgung im Sinne von Art. 35 Abs. 2 VTNP vorzulegen.

<sup>2</sup> Das Departement des Innern kann nötigenfalls Schlacht- oder Lebensmittelbetriebe schliessen, wenn die vorschriftsgemässe Entsorgung der tierischen Nebenprodukte nicht gewährleistet ist.

**§ 5**

Vergraben von Tierkörpern

Das Veterinäramt sorgt im Einvernehmen mit dem Interkantonalen Labor<sup>4)</sup> dafür, dass Plätze für das allfällige Vergraben von Tierkörpern in ausserordentlichen Fällen vorgesehen werden.

**§ 6**

Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen (Kantonale Tierseuchenverordnung) vom 23. Januar 2001 wird wie folgt geändert:

**§ 4 lit. e**

e) die Aufsicht über die Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie die Instruktion der Wasenmeister und Wasenmeisterinnen sowie ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen;

**§ 9 Abs. 2**

<sup>2</sup> Der Wasenmeister oder die Wasenmeisterin sorgt für die sachgemässe Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Ent-

sorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) vom 23. Juni 2004.

### § 16 Marginalie

Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

### § 16 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten erfolgt gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus dem Kanton Schaffhausen vom 21. Juni 2005.

### § 20 Abs. 1 lit. e

<sup>1</sup> Der Kanton übernimmt die Kosten für:

e) die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, die im Zusammenhang mit Tierseuchen im Sinne der Gesetzgebung anfallen.

### § 7

Die Verordnung über die Entsorgung von tierischen Abfällen aus dem Kanton Schaffhausen vom 7. September 1993 wird aufgehoben.

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

### § 8

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

In-Kraft-Treten

<sup>2</sup> Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen<sup>3)</sup> und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

---

#### Fussnoten:

- 1) SR 916.441.22.
- 2) SHR 810.100.
- 3) Amtsblatt 2005, S. 841.
- 4) Fassung gemäss RRB vom 11. Mai 2010, in Kraft getreten am 1. Juli 2010 (Amtsblatt 2010, S. 726).

